

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Ueber die Errichtung eines öffentlichen Bureau
Autor: Fröhlich, Emanuel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543083>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Gesetze wird entschieden seyn, diese aktiven Staatsbürgerrechte vorbehalten, gleiche Sicherheit der Person und des Eigenthums, den nämlichen Schutz der Gesetze und alle andere Civilrechte, eben so wie alle andere Einwohner genießen.

And erwerth begehrt die Tagesordnung über dieses Gutachten, weil es wider die, der Versammlung geführende Achtung laufe.

Einige Mitglieder begehren die Dringlichkeit. Andere die Niederlage auf die Kanzlei.

Müce sagt, was? die Tagesordnung will man begehren, über das Reglement? (weil die Dringlichkeit erklärt seyn muß, ehe man eintreten darf.) Was hat man wider die Commission? Aber man will die Wahrheit nicht, und ich will beweisen, daß die Commission die Wahrheit sagt; und ob ihr heute ausspricht, oder verschiebt, so werdet ihr doch zuletzt zur Sache schreiten müssen, und die Rechte der Menschheit anerkennen. Was die Annahme des Gutachtens betrifft, wird der große Rath und der Senat darüber entscheiden; aber kein Glied soll zum voraus ja oder nein sagen; denn keines hat mehr Recht, als seine Meinung zu sagen, und das hat jedes, oder zu was sind wir hier? Ich bitte Euch im Namen der Gerechtigkeit und des Volkes, daß ihr endlich eine Sache entscheidet, die seit acht Monaten vor Euch schwebt; um so mehr, da der Vorichlag der Commission der Vernünftigste ist, wann es mir erlaubt ist, vernünftig zu urtheilen.

Custor stimmt auch zur Urgenz, findet aber besser, Müce würde sagen, der Rapport scheine ihm die Wahrheit zu enthalten, als er enthalte sie wirklich. Er hoffe das Gegentheil zu beweisen.

Man ruft heftig zum Abstimmen, andere wollen das Wort behaupten. Das Gutachten wird für sechs Tage auf den Kanzleisch gelegt.

Das Volksziehungsdirektorium theilt durch eine Bottschaft folgenden von ihm beehrten Plan über die Straßen und Brückenzölle mit, mit der Einladung schleunig etwas über diesen Gegenstand festzusetzen. Die Bottschaft wird an die hieüber niedergesetzte Commission gewiesen.

Entwurf über die Zölle, Weg- und Brückengelder.

Erster Haupttheil.

Grundsätze.

1. Alle die Abgaben, welche unter den Benennungen von Kaufhausgeldern, Ein- und Ausfuhrgebühren bekannt waren, und endlich alle Auflagen welche auf die Art und Beschaffenheit der Frachtwaaren gelegt sind, sollen nach den Tarifen und zufolge der Verordnungen, die man seiner Zeit den gesetzgebenden Räten vorlegen wird, auf den Grenzen Helvetiens erhoben werden.

2. Alle Abgaben von der in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Art, die bis dahin im Innern der Republik erhoben wurden, sollen abgeschafft seyn.

5. In dem Innern der Republik sollen Weg- und Brückengelder erhoben werden.

4. Diese Gebühren sollen nur von der Menge und von dem Gewicht der Waaren, welche bei den Schlagbäumen durchpassiren, erhoben werden.

5. In ganz Helvetien sollen diese Gebühren auf den gleichen Fuß gestellt seyn.

Zweiter Haupttheil.

Exposition.

6. Die Zölle und Weggelder sollen auf allen gänzlich von dem Staate unterhaltenen Landstraßen erhoben werden.

7. Unter der Benennung von Landstraßen sind begriffen, alle diejenigen die von einer Post befahren werden.

8. Die Büreaus zur Beziehung oder die Schlagbäume sollen in einer mit der Beschaffenheit der Straße verhältnißmäßigen Entfernung aufgestellt werden.

9. Die Schlagbäume sollen nicht weniger als drei Stunden, und nicht mehr als sechs Stunden Weges von einander entfernt seyn.

10. Sie sollen so viel möglich an den gleichen Orten aufgestellt werden, wo ein Brückengeld erhoben wird, um die Einnahmkosten zu ersparen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber die Errichtung eines öffentlichen Bureaus, (Bureau public.)

Die Einladung der vom Senat niedergesetzten Constitutionscommission, an die patriotischen Bürger Helvetiens, ihr ihre dahin einschlagenden Auffage, Bemerkungen und Vorschläge mitzutheilen, ist ein höchst schätzbarer Beweis der Reinheit ihres Patriotismus und des hohen Gefühls der Wichtigkeit ihres Auftrags, und verdient die Achtung und den vollsten Dank des Vaterlands und aller wahren Patrioten.

Durch diese Einladung hat die Commission den Freunden des Vaterlands, die an dessen Wohl warmen Antheil nehmen, einen Weg geöffnet, auch thatigen Antheil zu nehmen, und das ihrige dazu beizutragen, oder wenigstens ihre Wünsche für sein Wohl auf seinem Altar niederzulegen.

Die Einsendungen, von denen verschiedene wichtige durch den Druck bekannt wurden, sind ein Beweis, daß das Vaterland viele Bürger hat, die an seinem Interesse lebhaften Antheil nehmen, und an der Verbreitung der Grundsätze unsrer Verfassung, an ihren

Verbesserung und Befestigung zu arbeiten, Fähigkeit und Geschick, und, auch ohne Amt, Bereitwilligkeit haben.

Daß sich ihre Anzahl in dem Grade vermehren wird, in dem das unter der vorigen Verfassung so mannigfaltig unterdrückte Gefühl des persönlichen Werths, wieder aufwacht, und durch die gegenwärtige Verfassung aufgeweckt wird, der Gemeingeist sich verbreitet, das Gefühl der Freiheit und Gleichheit habituell und geordnet wird, und die Bürger ihr Interesse an das des Vaterlands knüpfen, ist mit vielem Grund zu erwarten.

Wie sollen aber diese fähigen und thätigen Vaterlandsfreunde, wenn diese Commission wieder aufgehoben *) und mit ihr dieser Weg für sie verschlossen ist, ihre Wünsche und Fragen bekannt machen? Wem sollen sie ihre gemeinnützigen Ideen, Vorschläge, Entwürfe, Aufsätze mittheilen? Denn nicht alle mögen, nicht alle können von der Pressefreiheit Gebrauch machen, und zudem, hat mancher nur einen Gedanken, eine Idee, eine Frage, die durch den Druck bekannt gemacht, wegen ihrer Kleinheit sich unter der Menge von Flugschriften verlieren würde, oder die nicht sowohl das Publikum als vielmehr diesen oder jenen Zweig der Regierung besonders angehet, und ihm aus der angeführten Ursache, leicht entginge. Denn wer liest alle Flugschriften, besonders einzelne Oktavblätter?

Schon bald im Anfange der Einführung unsrer Verfassung hab ich mich mit dem Gedanken getragen, wie gut, wie ganz dem Geist dieser Verfassung angemessen es wäre, wenn ein Ort bestimmt und angezeigt würde, wo ein jeder Bürger sein patriotisches, gemeinnütziges Aufsätze, niederlegen könnte.

*) Anmerkung. Ich wünsche aber dieser Commission beständige Dauer, und glaube, daß sie auch nöthig seye. Je mehr die Aufklärung sich verbreitet, je mehr wird unsre Verfassung Verbesserungen bedürfen. — Jetzt muß das Volk durch Bildung und Aufklärung mit der Verfassung in das nöthige Verhältniß gebracht werden. Hat denn aber einst das Volk diesen Grad von sittlicher Cultur erhalten, so wird es nicht auf diesem Grade stehen bleiben, sondern fortrücken. Dann muß die Verfassung mit diesem Fortrücken gleichen Schritt halten, sonst verliert sie ihre ursprüngliche Bestimmung, und wird, was die vorige war; Hinderniß statt Mittel. Um diesen Gang zu verfolgen, und seine Fortschritte zu beobachten, sollte beständig eine solche Commission existiren — die die Regierung darauf aufmerksam zu machen, und die daher nöthigen Verbesserungen vorzuschlagen, den Auftrag und das Recht haben sollte. Denn — nach meinen — freilich eingeschränkten Begriffen, kann keine Verfassung so vollkommen seyn, daß sie künftigen, jetzt noch nicht zu bestimmen möglichen, Fortschritten einer allgemeinen Cultur und Aufklärung, durchaus angemessen seye. Je aufgeklärter und sittlich gebildeter ein Volk wird, je mehr muß sich seine Regierungsform vereinfachen. Das ist eine natürliche Folge. — Eine solche wie die jetzige ist, alsdann noch beibehalten wollen, hiesse den Mann in seiner vollen Größe in das Kleid des sich entwickelnden Jünglings, nöthigen. Sollte man das mit Gewalt, so wäre die natürlichste Folge, daß die Röhre des Kleides sich trennen würden.

Meine Ideen hierüber sind folgende, die ich der Commission mitzutheilen, die Freiheit nehme:

1. Es sollte ein öffentliches Bureau, Bureau public, errichtet, und dessen Eröffnung zu Jedermanns Wissen angezeigt werden.

2. In dieses Bureau sollten alle helvetische Bürger ihre patriotischen, auf die Verfassung und das Interesse unsers Vaterlands sich beziehenden Aufsätze, Fragen, Wünsche, Vorschläge, Anzeigen, Entwürfe einzusenden, eingeladen werden.

3. Dieses Bureau stünde unter der Direction und Aufsicht eines aufgeklärten, kenntnißreichen und humanen Bürgers, der Prüfungsgabe, Unpartheilichkeit, Billigkeit und Gerechtigkeitsliebe hätte, und einen guten Gedanken unter mehreren von geringerm Werth, oder in einer weniger gebildeten, weniger gefälligen Schreibart, herauszufinden und zu schäzen wüßte. — Vielleicht war' es auch gut, wenn die eingehenden Aufsätze wegen der Verschiedenheit der Urtheile von mehreren gel'sen und geprüft würden.

4. Alle Einsendungen würden unter gewissen Rubriken in ein eigenes Protokoll eingeschrieben.

5. Jede Einsendung würde dem Zweig der Regierung zugestellt, dem sie sich ihrem Inhalt nach zuerignet, es seye dem Direktorium oder diesem oder jenem Minister, oder diesem oder jenem der gesetzgebenden Raths oder den von ihnen niedergesetzten Commissionen.

6. Jeder Einsender müßte seinen Namen unterschreiben und seiner Einsendung Inhalt voransetzen.

7. So fern einer nur reine dürre Wahrheit sagte, sollte er keiner Verantwortung unterworfen seyn.

8. Einsendungen hingegen ohne Unterschrift, oder Libelle u. d. gl. sollten nach Bewandniß der Umstände, entweder unterdrückt oder durch den Druck bekannt gemacht werden. Was vielleicht manchen zurückschrecken würde.

9. Jeder Einsender sollte einen Empfangsschein erhalten. Belehrend und ermunternd wäre es, wenn mit diesem Empfangsschein die Anzeige verbunden würde, wem der Aufsatz mitgetheilt, und wie er aufgenommen worden seye.

10. Jährlich würde ein Auszug aus dem Protokoll der Einsendungen durch den Druck bekannt gemacht; dieser Auszug enthielte zugleich die Anzeige ihrer Mittheilungen, ihrer Aufnahme und Wirkung, vielleicht auch Ehrenerwähnung der besten.

Die Errichtung eines solchen Büreaus erzeugte und verbreitete

1. Publicität.
2. Eine allgemeine Theilnahme am Interesse des Vaterlands.

3. Sie ermunterte zum Nachdenken über dessen Angelegenheiten, und zur Erwerbung nöthiger und nützlicher Kenntnisse.

4. Die Talente und Fähigkeiten der Bürger würden dadurch aufgeweckt und erhielten einen rühmlichen Sporn, eine gute Richtung.

5. Sie würden der Regierung bekannt — und dieß wäre also ein bequemes Mittel, die Subjecte kennen zu lernen, die man in verschiedenen Fällen zu gebrauchen hätte.

6. Sie würden dem Volke bekannt, und das erleichterte ihm in der Folge seine Wahlen.

7. Das Volk hatte dadurch einen sinnlichen Beweis eines und desselben Interesses mit seinen Stellvertretern, und zur Theilnahme an demselben, einen offenen, gesetzlichen Weg.

8. Dieses befestigte die Bande zwischen dem Volk und seinen Stellvertretern.

9. Sehr wahrscheinlich würden dadurch der Regierung theils Hindernisse aus dem Wege gehoben, theils da und dort wirklich vorgearbeitet, oder doch Materialien geliefert.

10. Ein solches Bureau wäre ein sehr zweckmäßiges Mittel, mit dem Geist und dem Gang der Cultur, der Verbreitung der Kenntnisse und der Aufklärung, den Wünschen und Bedürfnissen der Nation bekannt zu werden.

Ich schliesse diesen Aufsatz mit einer sehr interessanten Stelle, von Richer Scriz: „über die gezwungne Anliehe“ (Micierva. Merz 1796.) die im entgegengesetzten Sinne, und mit Ausnahme dessen, was nicht auf unsere Lage anwendbar ist — ganz hieher gehört:

„Wenn Republiken sich dadurch von Monarchien charakteristisch unterscheiden, daß jene es sich zur Pflicht machen, alle Triebfedern offen darzulegen; wenn diese Staatsregel die Kräfte verstärkt, und zwar aus dem Grunde, weil Gefahren, die man kennt, schon zur Hälfte besiegt sind; weil der einfachste Bürger beim Anblick derselben, seine Seele zu der Höhe des großen Interesses erhoben fühlt, die ihn unvermerkt mit dem Vaterlande identificirt; wenn dann der Pöbel, stolz darauf, für etwas gerechnet zu werden, dadurch, daß er sich mit diesen edeln Ideen nährt, verschwindet, um sich mit dem Volke zu verschmelzen; wenn es endlich wahr ist, daß die Publicität die Schutzwehr des Volks sei: so ist es in diesem Augenblicke, wo eine ganze Generation sich auf euern Zusrus in die Gefahren stürzt, Zeit, jenen Schleier wegzunehmen, und alle Augen zu öffnen!“

Emanuel Fröhlich.

Kleine Schriften.

4. Der helvetische Genius. Eine periodische Schrift, herausgegeben von H. Hofkotte. Ersten Bandes erstes Heft. Luzern und Zürich 1799 in der H. Gef. Verischen Buchhandlung. 8. S. 192.

Wir haben vor einigen Monaten schon diese Zeitschrift und ihren Plan angekündigt (S. 2. Das

vorliegende erste Stück entspricht den Erwartungen, die der Name des Verfassers und was er zu liefern versprach, erregen mußten. — Die historische Uebersicht der Geschichte der Revolution wird eröffnet (S. 15 — 37); der erste Abschnitt wirft flüchtige Blicke auf die Keime der Revolution und geht bis zum Stiftungstage der Republik; die Schreibart ist lebhaft und anziehend, wie sie einer leichten Erzählung ziemt.

Gewichtigeren Inhalts sind die Ideen zur Verbesserung des öffentlichen Unterrichts in der helvetischen Republik (S. 38 — 88). Zum freien, arbeitsamen Volke, voll Kraft und Einfalt der Sitten, hat die Natur das helvetische Volk bestimmt; der Staat soll dafür sorgen, daß allen Bürgern zur Erziehung ihrer Kinder gleiche Gelegenheiten eröffnet werden; die öffentliche Erziehung soll geschehen im gleichen Geiste, nach gleichen Grundsätzen — sie soll den religiösen Glauben, um seines Zusammenhangs mit der Sittlichkeit willen, nicht vernachlässigen; der Glaube, den die öffentliche Erziehung ausbilden soll, ist der Glaube aller Kirchen, den die ausgebildete Vernunft selbst befiehlt, der Glaube an das Daseyn eines höchsten Wesens, an eine moralische Weltregierung, an die Unsterblichkeit unserer Seele. — Vom 6ten bis 12ten Jahr sollen alle Kinder in den Gemeindschulen, lesen, schreiben, rechnen lernen, die Grundsätze der Moral und deutliche Vorstellungen von den merkwürdigsten Dingen in der Welt empfangen; der Unterricht der Jugend auf dem Lande vom 12 bis 20 Jahre, soll in den Wintermonaten von den Geistlichen als Volkslehrern fortgesetzt werden; Staatsverfassung, Geschichte, Geographie des Vaterlands, cosmographische Notizen, Kenntniß der Rechte und Pflichten des Bürgers sind Gegenstände dieses weitern Unterrichts. — Vorbereitungsschulen sollen zweierlei in den Kantonen seyn; kleine Kantonschulen in allen Städten und beträchtlichen Flecken, für die Jünglinge, die sich zum Stand des Handwerkers, mechanischen Künstlers, Landwirths, Kaufmanns u. s. w., und große Kantonschulen im Hauptorte jedes Kantons, für die so sich den Wissenschaften und edlern Künsten widmen wollen; in jenen werden fremde Sprachen, Geometrie, Zeichnungskunst, Geographie, Naturgeschichte, allgemeine Weltgeschichte gelehrt; in diesen aber alte Sprachen, klassische Litteratur, Alterthumskunde, kritische und diplomatische Geschichte, Staatenlehre, Anfangsgründe der Physik und Chemie, Anthropologie, Moralphilosophie und Naturrecht. — In der Republik werden weiter zur Bildung künftiger Volkslehrer, Künstler, Aerzte, Staatsmänner u. s. f. eben so viele besondere Institute in den zu den verschiedenen Zwecken bequemsten Städten errichtet; sie heißen Nationalschulen, und sind: eine Nationalkunstschule; eine Nationalkriegsschule; eine Na-

Nationalschule der Arzneikunst; eine Nationalschule der politischen Wissenschaften; eine Nationalschule der theologischen Wissenschaften; die philosophischen Wissenschaften werden unter jene vertheilt. — Die Professoren an jeder Nationalschule bilden unter sich eine gelehrte Societät zur Beförderung der Wissenschaften; in den Ferien oder Ruhezeiten der Nationalschulen halten die Professoren derselben in der Stadt der Regierung einen gelehrten Congress; und ein Bureau der Nationalkultur in dieser Stadt, ist der stäte Vereinigungspunkt der zerstreuten Societäten und öffentlichen Anstalten für Volksbildung. — Dies sind die Hauptideen, die der Herausgeber des Genius in diesem wohl durchdachten Aufsätze auf eine sehr belehrende Weise entwickelt.

Einige Züge zur Aufklärung der Geschichte des Bernerkriegs gegen Frankreich. (S. 89 — 131) enthalten viel militärischen Detail und rühren grossentheils von einem sehr sachkundigen Mann, dem B. Grafenried her.

Politische Briefe von unsern Zeiten, v. Herausg. (S. 132 — 182) Von dem merkwürdigen dieser mit vielem Scharfsinn geschriebenen Briefe, die sich hauptsächlich mit der helvetischen Staatsverfassung beschäftigen, haben wir bereits einen vollständigen Auszug (S. des Republ.) geliefert.

Ueber einige Unwahrheiten der Herren Mallet und Roverea, in Bezug auf den Einmarsch der Franken in Helvetien (von dem Deputirten Frossard) stehend auch schon im R. publikaner.

B e r i c h t i g u n g .

(Nachstehendes Commissionalgutachten ist der Sitzung des grossen Rathes vom 1. Hornung beizufügen. Vergl. Seite 186).

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß in verschiedenen Kantonen die B-treibungskosten so ausserordentlich hoch gestiegen und deswegen unterschiedene Klagen eingekommen; hat der grosse Rath, nach erklärter Urengz, diesem drückenden Uebel abzuhelfen, beschlossen:

1. In jedem Distriktsgericht sollen ein oder mehrere Schuldenböte vom Distriktsgericht gesetzt und durch öffentliche Blätter ihre Namen bekannt gemacht werden, welche dann jedem Gläubiger seine Schulden in Treuen eintreiben und einhändigen sollen.

2. Dennoch aber ist jedem Gläubiger überlassen, seinen Schuldner selbst zu betreiben oder durch einen ihm gefälligen Procurirten betreiben zu lassen; in keinem Fall aber soll dem Schuldner mehrere Kosten gefodert werden können, als wenn er wirklich durch den Schuldenbot seines Bezirks wäre betrieben wor-

den; dieses aber kann sich nicht weiters ausdehnen, als so lang die Schuld durch Rechtsdarschlagung oder sonstige Einwendungen nicht widersprochen worden.

T a r i v .

1. Für eine Gerichtscitationleistung, Pfandjedul und dergleichen kann dem Schuldner per Stük drei Bazen gefodert werden.

2) Für Läufe und Gänge zum Richter und Weibel kann der Schuldenbot fodern per Stund 2 Bazen und der allfällige Schuldenbot auffert dem Gerichtsbezirk des Schuldners kann seine Briefe zu 2 Bazen per Stük an Portoauslagen dem Schuldner ansetzen.

In denen Kantonen, wo der Schuldtrieb noch weniger kostet als dieser provisorische Tarif ausweist, können dieselben noch ferners und bis zu einem allgemeinen Tarif bei ihren Rechten und Gewohnheiten ungestört verbleiben.

D r u c k f e h l e r .

- | | | |
|----------|---------|---|
| Stük 82. | S. 664. | Sp. 2, Zeile 38, statt: und der Herrschucht der Willführ, lies: der Herrschucht und der Willführ. |
| — — — | — — — | Sp. 2, Zeile 40, statt: entgesen, lies: entgegensezten. |
| — — — | — — — | Sp. 2, Zeile 42, statt: von, lies: vor. |
| Stük 83. | S. 666. | Sp. 1, Zeile 18 von unten, statt durchaus lies darum. |
| — — — | — — — | Sp. 1, Zeile 13 von unten, statt Termin lies Princip. |
| — — — | — — — | Sp. 1, Zeile 7 von unten, statt Wohl lies wohl. |
| — — — | — — — | Sp. 2, Zeile 3: statt es lies er. |
| — — — | S. 667. | Sp. 1, Zeile 9, statt die Aufbeswahrungsart, lies den Aufbeswahrungsort. |
| Stük 84. | In der | Handschrift des Stücs ist statt No. LXXIV. 29. Hornung, zu lesen No. LXXXIV. 1 März. |
| Stük 85. | S. 683. | Sp. 2 Zeile 19 von unten, statt provische lies provisorische. |
| — — — | S. 685. | Sp. 1, Zeile 6 statt 28sten lies 82sten. |
| — — — | — — — | Sp. 2, Zeile 4 von unten, statt Ihr lies ihn. |
| — — — | S. 686. | Sp. 2, Zeile 9, statt Verkehrungen lies Vorkehrungen. |
| — — — | S. 687. | Sp. 1, Zeile 7 von unten, statt 250 Centner lies 250,000 Centner. |
| — — — | — — — | Sp. 2, Zeile 27, statt bei Einheit lies bei der Einheit. |